

Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach "Interdisziplinäre Medienwissenschaft" vom 20. Juni 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) haben die Fakultät für Erziehungswissenschaft, die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft, die Fakultät für Soziologie sowie die Technische Fakultät in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 5 S. 152), zuletzt berichtigt am 2. November 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 19 S. 396) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw.) erlassen:

Präambel

Die Fakultäten für Erziehungswissenschaft, Linguistik und Literaturwissenschaft, Soziologie und die Technische Fakultät bieten unter organisatorischer Verantwortung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft gemeinsam den Studiengang "Interdisziplinäre Medienwissenschaft" an.

1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums im Fach „Interdisziplinäre Medienwissenschaft“ werden folgende Grade verliehen:

- "Master of Arts" (M. A.), wenn mindestens die Hälfte der im Studium erworbenen Leistungspunkte im sozial- oder geisteswissenschaftlichen Bereich erbracht wurden, oder
- "Master of Science" (M. Sc.), wenn mindestens die Hälfte der im Studium erworbenen Leistungspunkte im technik- oder informationswissenschaftlichen Bereich erbracht wurden.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument mit einer vorläufigen Abschlussnote und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
 - c) Optional kann den Bewerbungsunterlagen eine Ausarbeitung von maximal 1500 Worten in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst, medien- oder kommunikationswissenschaftliche Inhalte aufweist und wenn die Voraussetzungen von Absatz 4 und 6 erfüllt werden.
- (4) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Medienkulturwissenschaft und/oder Medienlinguistik in Abhängigkeit des Umfangs:	0-3
Mediensoziologie und/oder Medientheorien in Abhängigkeit des Umfangs:	0-3
Texttechnologie in Abhängigkeit des Umfangs:	0-3
Bildverarbeitungstechnologie und/oder Medieninformatik in Abhängigkeit des Umfangs:	0-3
Qualitative und quantitative Methoden der Medien- oder Sozialforschung in Abhängigkeit des Umfangs:	0-3
Medienpraxis bzw. praktische Medienkompetenz in Abhängigkeit des Umfangs:	0-3
Medienpädagogik und/oder Mediendidaktik in Abhängigkeit des Umfangs:	0-3
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 1,0 bis 1,3:	9
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 1,4 bis 1,7:	8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 1,8 bis 2,1:	7
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 2,2 bis 2,5:	6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 2,6 bis 2,9:	5

Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 3,0 bis 3,3:	4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 3,3 bis 3,6:	3
Gesamtsumme	0-30

Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so wird an deren Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert. Liegt keine vorläufige Abschlussnote vor, dann kann das arithmetische Mittel über die Einzelnoten verwendet werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 11 MPO Fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (5) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte der prüfungsberechtigten Personen gebildet.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3 nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 15 Punkte erhalten. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3 nachweisen oder nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 15 Punkte erreichen,
- (7) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 4 erreichten Punktzahl. Bei Rangleichheit gibt die (vorläufige) Gesamtnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium des Faches "Interdisziplinäre Medienwissenschaft" kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten und zu Verzögerungen führen.

5. Struktur des Studiums

5.1 Fachliche Basis (§ 7 Abs. 1 MPO Fw.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1 E	Einführungsmodul I	9	6	1 + 2	1	2	
2 E	Einführungsmodul II	10	8	1 + 2	1	1	
Summe:		19	14		2	3	

Das Studium der Einführungsmodule I und II ist obligatorisch. Wenn im Rahmen der Erstausbildung bereits Grundkenntnisse der Art, wie sie in den Einführungsmodulen I und II vermittelt werden, erworben wurden, können einzelne Einführungsveranstaltungen oder ein vollständiges Einführungsmodul entfallen. Die dadurch ebenfalls entfallenden Leistungspunkte und Einzelleistungen müssen durch Leistungspunkte im Rahmen des Wahlpflichtbereichs im gleichen Umfang ausgeglichen werden.

5.2 Profil (§ 7 Abs. 1 MPO Fw.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Hauptmodul 1: ¹⁾ Medien, Gesellschaft und Kultur	15	10	1 – 3	1	1	Beginn des Einf. Modul I (1 E)
2	Hauptmodul 2: ¹⁾ Medientheorien	15	10	1 – 3	1	1	Beginn des Einf. Modul I (1 E)
3	Hauptmodul 3: Texttechnologien oder ¹⁾	15	10	1 – 3	1	1	Beginn des Einf. Modul I (1 E) + Beginn des Einf. Modul II (2 E)
4	Hauptmodul 4: Bildverarbeitungstechnologien ¹⁾	15	10	1-3	1	1	Beginn des Einf. Modul I (1 E)
5	Hauptmodul 5: ¹⁾ Methoden der Medienforschung	15	10	1 – 3	1	1	Beginn des Einf. Modul I (1 E)
6	Hauptmodul 6: ¹⁾ Praxis- Umgang mit Medien	15	10	1 – 3	1	1	Beginn des Einf. Modul I (1 E)
7	Hauptmodul 7: ¹⁾ (Neue) Medien und Lernen	15	10	1 – 3	1	1	Beginn des Einf. Modul I (1 E)
8	Studienelement Praktikum	11		2 + 3		1 ²⁾	
9	Masterarbeit	25		3 + 4	1		
	Kolloquium	5			1		Masterarbeit
Summe:		101	40		6	5	

¹⁾ Es müssen nach Wahl der Studierenden vier der sieben Hauptmodule studiert werden. Dabei ist die Wahl des Hauptmoduls 3 oder des Hauptmoduls 4 obligatorisch. Die Wahlfreiheit der Hauptmodule kann durch Zugangsaufgaben weiter eingeschränkt werden.

²⁾ Das Praktikum hat in der Regel einen Umfang von sechs Wochen Vollzeit und muss durch einen Bericht dokumentiert werden.

6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 8 bis 10a MPO Fw.)

- (1) Leistungspunkte werden durch die regelmäßige und aktive Teilnahme an einem Lehrangebot, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit etc.
- (3) Benotete Einzelleistungen werden in der Regel durch das Anfertigen einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 15 – 20 Seiten, durch eine mündliche Einzelleistung im Umfang von 30 Minuten oder durch eine Klausur von in der Regel 120 Minuten erbracht. Unbenotete Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausuren von in der Regel 60 - 90 Minuten Dauer,
 - Referaten von 15 bis 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 3 und höchstens 8 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 3 Wochen,
 - mündliche Einzelleistungen im Umfang von in der Regel 20 Minuten Dauer.
 Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (4) Bei schriftlichen Einzelleistungen ist eine Versicherung der Studierenden beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Darüber hinaus ist die schriftliche Einzelleistung in elektronischer Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.
- (5) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (6) Das Masterarbeitsmodul besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.
 - a) Die Masterarbeit kann nach Rücksprache mit den betreuenden Lehrenden sowohl eine schriftliche Abschlussarbeit, aber auch ein praktisches Projekt - wie beispielsweise eine Lernsoftware-CD oder eine Konzeption für ein medienwissenschaftlich orientiertes Projekt sein. In diesem Fall ist jedoch ebenfalls eine schriftliche Zusammenfassung über Ziele, Methoden und Adressaten des Projekts einzureichen. Das Thema der Masterarbeit kann nur aus dem Bereich eines erfolgreich studierten Moduls gewählt werden.
 - b) Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO Fw. Die Ausgabe des Themas kann jedoch erst erfolgen, wenn mindestens 70 der in den Modulen zu erbringenden LP und ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden (§ 10 Abs. 8 MPO Fw.). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate, der Umfang soll 70 Seiten (ca. 28.000 Wörter), die Zusammenfassung eines praktischen Projekts soll 10 - 20 Seiten umfassen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag kann die nach Ziffer 6 zuständige Stelle nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine

Verlängerung um bis zu drei Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu vier Wochen, gewähren. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Technischen Fakultät abzugeben; Absatz 4 Sätze 2 - 4 gelten entsprechend.

- c) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit und ihre fachlichen Grundlagen mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Gegenstand des Kolloquiums ist die Verteidigung der Masterarbeit. Das Kolloquium findet in der Regel spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Masterarbeit (mindestens 4,0) statt. Der Termin wird der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. Das Kolloquium wird von den beiden Lehrenden, die die Masterarbeit abschließend bewertet haben, geleitet und bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

7. Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 MPO Fw.)

Für die Organisation des Studiums und der Leistungskontrolle und für die Studienberatung im Sinne des § 11 Abs. 1 MPO Fw. sowie für die Durchführung der Zugangsvoraussetzungen (Ziffer 2) sind die Dekaninnen und/oder Dekane der beteiligten Fakultäten gemeinsamen zuständig (Studiengangsleitung). Die Studiengangsleitung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft den Ausschlag. Die Studiengangsleitung kann ihre Zuständigkeit widerruflich auf die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft übertragen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig treten die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach „Interdisziplinäre Medienwissenschaft“ vom 1. September 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 14 S. 252) außer Kraft. Die Regelungen für das Zulassungs- und Zugangsverfahren (Ziffern 2. und 3.) gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2011/12.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fakultät für Erziehungswissenschaft vom 27. Mai 2011, der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft vom 18. Mai 2011, der Fakultät für Soziologie vom 27. Mai 2011 und der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 27. Mai 2011.

Bielefeld, den 20. Juni 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Rolf König